



10. Infobrief vom 2. Dezember 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration:

1. Umsetzung der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV, siehe Anlage) in den Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

a) Allgemeine Kontaktbeschränkung

Nach § 3 Abs. 1 der 9. BayIfSMV ist der gemeinsame Aufenthalt mehrerer Personen auf dem Gelände der Einrichtung nur erlaubt mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen **eines** weiteren Hausstands, solange dabei eine **Gesamtzahl** von insgesamt **höchstens fünf Personen** nicht überschritten wird. Die zu beiden Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Diese Regelung gilt für das gesamte Gelände von Übergangwohnheimen, der ANKER sowie in Unterkünften der Anschlussunterbringung. Dabei gilt das Gelände der jeweiligen Einrichtung als öffentlicher Raum.

Wir weisen darauf hin, dass voraussichtlich vom 23. Dezember 2020 bis längstens 1. Januar 2021 Treffen im engsten Familien- und Freundeskreis mit maximal zehn Personen zulässig sein werden. Dazugehörige Kinder unter 14 Jahren sind hiervon wiederum ausgenommen.

Besuche in den Unterkünften sollen weiterhin lediglich in Ausnahmefällen, z.B. bei engen Familienangehörigen, erlaubt werden. Übernachtungen sowie Besuche aus dem Ausland sind generell nicht zulässig.

(Regelungen für den Zugang von Ehrenamtlichen, Flüchtlings- und Integrationsberatern und Integrationslotsen siehe Nr. 2.)

Im Übrigen gilt für alle Einrichtungen im Bereich der Asylunterbringung und der Übergangswohnheime wie bisher das allgemeine Abstandsgebot sowie eine generelle Maskenpflicht auf allen Flächen und in Räumen außerhalb der Bewohnerzimmer bzw. abgeschlossener Wohneinheiten. Hierzu zählen insbesondere die Gemeinschaftsflächen wie Flure, Küchen und Sanitäranlagen.

b) Nutzung von Sportstätten

Nach § 10 Abs. 3 der 9. BayIfSMV ist die Nutzung von Sportstätten (innen und außen) zu untersagen. Ob ein Teil einer Asylunterkunft oder eines Übergangswohnheimes eine Sportstätte in diesem Sinne ist, ist von der Unterkunftsverwaltung im Einzelfall zu entscheiden. Freiflächen, die nicht öffentlich zugänglich sind und als Teil des Unterkunftsgeländes angesehen werden können, sind es **nicht**. Bei der Nutzung der betreffenden Freiflächen ist jedoch die Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkung (vgl. Buchstabe a)) sicherzustellen.

2. Zugang von Ehrenamtlichen, Flüchtlings- und Integrationsberatern und Integrationslotsen zu Asylunterkünften und Übergangswohnheimen

Für den Zugang von Ehrenamtlichen, Flüchtlings- und Integrationsberatern und Integrationslotsen zu Asylunterkünften und Übergangswohnheimen ergeben sich wesentliche Änderungen erst bei einer **7-Tages-Inzidenz von über 300**.

In Kommunen mit einer 7-Tages-Inzidenz von bis zu 300 bleibt es bei den bisherigen Regelungen:

Nicht in den Einrichtungen regelmäßig beschäftigten Personen wie z. B. Flüchtlings- und Integrationsberatern, weiteren Mitarbeitern der Wohlfahrtsverbände und mit diesem Personenkreis vergleichbar tätigen Ehrenamtlichen oder Rechtsberatern ist auch für die Dauer der Geltung der 9. BayIfSMV unter Beachtung der geltenden Hygienekonzepte und dem bislang praktizierten Verfahren zur Kontaktdatenerfassung das Betreten der Einrichtungen weiterhin gestattet. In den Unterkünften gilt auch für diesen Personenkreis das allgemeine Abstandsgebot sowie eine generelle Maskenpflicht auf allen Flächen und in

Räumen außerhalb der Bewohnerzimmer bzw. abgeschlossener Wohneinheiten. Zum eigenen Schutz und zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner wird geraten, auch in den Bewohnerzimmern und in abgeschlossenen Wohneinheiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Die Flüchtlings- und Integrationsberatung ist von den Kontaktbeschränkungen der 9. BayIfSMV nicht betroffen, da es sich um eine berufliche Tätigkeit handelt, für die die Ausnahme des § 3 Absatz 3 der 9. BayIfSMV gilt.

In Kommunen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 300 müssen die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unverzüglich weitergehende Anordnungen treffen (§ 26 in Verbindung mit § 9 der 9. BayIfSMV). In diesem Falle soll die zuständige Regierung auch ortsbezogene **verschärfende Zutrittsregelungen** für die Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangwohnheime (und entsprechend die Landratsämter für die dezentralen Unterkünfte der Landkreise) bestimmen. Von diesen Zutrittsregelungen werden in der Regel auch die Beratungskräfte und die Ehrenamtlichen betroffen sein. Das Nähere ist dann jeweils der maßgeblichen Regelung der Regierung zu entnehmen.

3. Integrations- und Berufssprachkurse als Präsenzveranstaltungen

Bei den **Integrationskursen** handelt es sich um außerschulische Bildungsangebote im Sinne des § 20 Absatz 1 der 9. BayIfSMV, die in Präsenzform unterrichtet sind. Digitale Formate können weiterhin stattfinden.

Bei den **Berufssprachkursen** handelt es sich um Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne des § 20 Abs. 2 der 9. BayIfSMV. Sie sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Bei Präsenzveranstaltungen besteht die Maskenpflicht auch am Platz. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege

bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die **Abnahme von Prüfungen** ist nach Maßgabe des § 17 Satz 1 der 9. BayIfSMV sowohl im Bereich der Integrationskurse als auch im Bereich der Berufssprachkurse zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

4. Weitere Integrationsangebote und -projekte

Weitere Integrationsangebote, wie z. B. die Erstorientierungskurse, die Kursreihe „Leben in Bayern“ und das Projekt „Lebenswirklichkeit in Bayern“, sind als sonstige außerschulische Bildungsangebote nach § 20 Abs. 1 der 9. BayIfSMV in Präsenzform untersagt. Digitale Formate können weiterhin stattfinden.

Für alle sonstigen Integrationsprojekte, die als Präsenzveranstaltungen angeboten werden, gilt das allgemeine Veranstaltungsverbot des § 5 Satz 1 der 9. BayIfSMV. Diese Integrationsangebote erfüllen den Veranstaltungsbegriff und können deshalb auch nicht als private Zusammenkünfte im Sinne des § 3 der 9. BayIfSMV behandelt werden. Digitale Formate können auch hier weiterhin stattfinden.

5. Interkultureller Kalender 2021

Auch für das Jahr 2021 gibt die Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, Frau Grudrun Brendel-Fischer, einen Interkulturellen Kalender heraus. Dieser zeigt die Vielfalt von Feier- und Gedenktagen verschiedener Religionen und Kulturen, die in Deutschland gemeinsam leben und enthält neben den bedeutendsten Feiertagen aus Christentum, Judentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus auch gesetzliche und sonstige Gedenktage verschiedener kultureller Traditionen sowie die bayerischen Schulferien. Der Kalender enthält eine Auswahl und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Interkulturelle Kalender 2021 kann in der Geschäftsstelle der Integrationsbeauftragten im Format A1 (beschreibbares Papier, auf A4 gefaltet) bestellt

werden. Auf der Homepage können Sie sich vorab ein Bild davon machen
<http://integrationsbeauftragte.bayern.de/publikationen/>.

Bestellungen werden gerne entgegengenommen. Bitte per E-Mail an:
interkultureller-kalender@stmi.bayern.de.